



Wegleitung für den Todesfall

Ein Todesfall ist für die Hinterbliebenen ein unfassbar schmerzlicher und ungewohnt schwieriger Moment.

Innerhalb kurzer Zeit muss unter erschwerten Bedingungen vieles organisiert werden. Zweifellos bleiben dennoch Fragen offen. Das Bestattungsamt steht Ihnen zu deren direkten Beantwortung gerne zur Verfügung.

Diese Wegleitung für den Todesfall soll Ihnen als Wegweiser dienen, mögliche Fragen beantworten und Klarheit über die anstehenden organisatorischen Schritte geben.

Das Bestattungsamt Leutwil organisiert in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern die Bestattung der / des in Leutwil wohnhaft gewesenen Verstorbenen. Zögern Sie nicht mit uns Kontakt aufzunehmen.

Kontakt Bestattungsamt Leutwil:

Gemeindekanzlei

5725 Leutwil, Dorfstrasse 12

☎ 062 777 15 59

www.leutwil.ch

✉ gemeindeverwaltung@leutwil.ch

Schalteröffnungszeiten:

Montag	07.30 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	geschlossen	geschlossen
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr	geschlossen
Freitag	07.00 bis 14.00 Uhr durchgehend	

1. Die ersten Schritte bei einem Todesfall

Todesfall zu Hause

Ist der Todesfall zu Hause eingetreten, kontaktieren sie zuerst den Arzt (Hausarzt, Stellvertretender Hausharzt oder Notarzt). Er stellt den Angehörigen die ärztliche Todesbescheinigung zuhänden des Bestattungsamtes aus.

Todesfall im Spital oder Heim

Die Formalitäten werden durch das Spital oder die Heimverwaltung erledigt. Die ärztliche Todesbescheinigung wird zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital oder dem Heim an das zuständige regionale Zivilstandsamt Burg gesandt.

Todesfall infolge Unfall, Suizid oder Auffindung einer verstorbenen Person

Die Sanitätsnotrufzentrale (144) ist zu kontaktieren. Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen und Suiziden, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden. Der Unfallhergang ist zu klären. Die Polizei benachrichtigt den Amtsarzt.

2. Melden von Todesfällen beim Bestattungsamt Leutwil

Alle Todesfälle sind von den Angehörigen oder einer Kontaktperson **innerhalb 1 Tages** dem Bestattungsamt der Gemeinde Leutwil zu melden. Fällt der Todesfall auf ein Wochenende, kann bis am Montag gewartet werden. An verlängerten Wochenenden (Feiertage, Weihnachten und Neujahr) richtet das Bestattungsamt einen Pikettdienst ein. Dieser kann unter der Nummer der Gemeindeganzlei abgefragt werden.

Mit dem Bestattungsamt werden die Formalitäten besprochen und die weiteren organisatorischen Schritte in die Wege geleitet.

Für das Gespräch mit dem Bestattungsamt sind folgende Unterlagen mitzubringen:

Schweizer Staatsangehörige:

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (bei Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein/Familienausweis des Verstorbenden
- Allfälliges deponiertes Testament

Ausländische Staatsangehörige:

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original (bei Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein/Familienausweis des Verstorbenen, falls kein Familienbüchlein vorliegt, eine Ehe- oder Geburtsurkunde
- Ausländerausweis
- Reisepass
- Allfälliges deponiertes Testament

Der Hinschied eines ausländischen Staatsangehörigen ist dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates zu melden (Erfolgt in der Regel durch das zuständige Zivilstandsamt).

3. Besprechung mit dem Bestattungsamt Leutwil

Ein Gespräch mit dem Bestattungsamt Leutwil sollte **innerhalb eines Tages** stattfinden und ist **vor** der Besprechung mit dem Pfarramt zu halten. Es werden folgende Punkte mit den Angehörigen oder der Kontaktperson geklärt:

- Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung)
- Grabart (Erdbestattungsgrab, Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab)
- Material der Urne
- Aufbahrung sofern gewünscht
- Abdankungsort
- Inventarisationsverfahren inkl. Abgabe Informationsblatt

Welche Dienstleistungen werden durch das Bestattungsamt angeboten:

- Meldung Todesfall an Zivilstandsamt (bei Todesfall zu Hause)
- Organisation / Veranlassung Kremation
- Organisation Überführung ins Krematorium durch Bestattungsinstitut und allfällige Rückführung zum Friedhof
- Bestellung Grabkreuz für die Erstbestattung des Grabes
- Mitteilung an Pfarramt, Bestattungsfunktionär(in) und Kirchensiegrist(in)
- Mitteilung an die Einwohnerkontrolle, Finanzverwaltung, Steueramt, Gemeindezweinstelle SVA
- Aufgebot Totengräber(in)/Leichenträger(in) betreffend Bestattung/Beisetzung
- Aufgebot Organist(in) für Bestattung
- bei Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab; Auftrag an Bildhauer für Beschriftung Grabplatte
- Notwendigkeit von Sicherungsmassnahmen (bei unbeaufsichtigten Wertsachen, Bargeld, Schmuck, Kunstgegenstände, Schlüssel, Auto etc.)? **Die Gemeindekanzlei ist innert 3 Tagen in Kenntnis zu setzen!**

Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Leistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Bitte beachten Sie das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Leutwil.

Ein wichtiger Hinweis: Wer nicht an seinem/ihrem Wohnort, sondern aus achtenswerten Gründen an einem anderen Ort bestattet werden will, solle dies mit dem zuständigen Bestattungsamt jenes Ortes noch zu Lebzeiten schriftlich vereinbaren. Kurzfristige Bewilligungen sind oftmals nur schwer zu erreichen.

Kontaktaufnahme Bestattungsinstitut:

Das Bestattungsunternehmen ist unter anderem für das Einsargen, die Überführung und, falls erwünscht, die Aufbahrung von Verstorbenen zuständig. Den Angehörigen steht es frei, welches Bestattungsunternehmen sie wählen und welche Leistungen sie in Anspruch nehmen möchten.

Besprechung mit dem Pfarramt:

Das zuständige Pfarramt ist für den Beerdigungs- oder Bestattungstermin verantwortlich. Neben dem Bestattungstermin wird die Gestaltung der Abdankungsfeier in der Kirche, die Gestaltung des Abschieds, Lebenslauf, Kollekte und weiteres besprochen. Bitte geben Sie uns den Bestattungstermin so schnell wie möglich bekannt.

4. Was ist weiter von den Angehörigen zu beachten?

- Angehörige und Freunde der verstorbenen Personen benachrichtigen
- Falls vorhanden, den Willensvollstrecker informieren
- Verständigung von Arbeitgeber
- Aufgefundene Verfügungen von Todes wegen dem Bezirksgericht Kulm für die Eröffnung einreichen, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden oder Formvorschriften nicht erfüllt sind.
- Todesanzeigen formulieren und aufgeben
- Leidzirkulare bestellen und versenden
- Leidmahl organisieren
- Nach der Abdankungsfeier Danksagung verfassen
- Erstbepflanzung des Grabes
- Organisation von Grabpflege durch Angehörige

5. Welche Kosten werden Seitens der Gemeinde verrechnet?

Die Grundlage bildet das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Leutwil. Die Einwohnergemeinde Leutwil übernimmt bei der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung einer in Leutwil wohnhaft gewesenen Person auf dem Friedhof Leutwil folgende Leistungen und Kosten:

- Administrative Aufwände der Gemeindeverwaltung
- Grabplatz
- Beisetzung des Sarges oder der Urne
- Holzkreuz inklusive Beschriftung
- Entschädigung Totengräber
- Entschädigung Sargträger
- Entschädigung Organist
- Entschädigung Kirchensigrist

Erdbestattung

Kostenbeitrag der Angehörigen	CHF	527.00
-------------------------------	-----	--------

Urnenbeisetzung auf neuem Einzelgrab oder bestehendem Grab

Kostenbeitrag der Gemeinde Leutwil an die Kremation	CHF	527.00
--	-----	--------

Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsgrab

Grabplatzgebühren nach Abzug des Gemeindebeitrages an die Kremation	CHF	737.00
--	-----	--------

Alle anderen Kosten wie Kremation inkl. Urne, Transportkosten, Grabstein, Grabsteinsetzung, Inschrift, Bepflanzung etc. gehen zu Lasten der Angehörigen.

Für die Bestattung von nicht in Leutwil wohnhaft gewesenen Personen sind die Gebühren im Anhang des Friedhof- und Bestattungsreglements festgesetzt.

6. Rechte und Pflichten der Erben

Erbschaft / Erbausschlagung

Mit dem Tod des Erblassers erwerben die Erben die Erbschaft kraft Gesetzes (Art. 560 ZGB). Für die Schulden des Erblassers haften die Erben sowohl mit der Erbschaft als auch mit dem eigenen Vermögen (solidarische Haftung unter den Erben). Eine Ausschlagung des Erbes ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten dem Bezirksgericht Kulm mitzuteilen.

Letztwillige Verfügungen

Alle Erben sind verpflichtet, allfällige letztwillige Verfügungen (Testament oder Erbvertrag) dem Bezirksgericht Kulm unverzüglich zur amtlichen Eröffnung einzureichen (Art. 556 ff. ZGB). Dabei ist es unerheblich, ob die Formvorschriften erfüllt sind oder die gesetzlichen Erben es anerkennen.

Steuerrechtliche Inventarisierung

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person muss durch das Inventuramt Leutwil ein Steuerinventar aufgenommen werden. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventuraufnahme mitzuwirken. Als Grundlage für das Steuerinventar dient die durch die Erbenseite ausgefüllte und unterzeichnete unterjährige Steuererklärung. Bei der Inventarisierung wird unterschieden, ob Erbschaftssteuern geschuldet sind (ordentliches Steuerinventar) oder der Nachlass erbschaftssteuerbefreit ist (vereinfachtes Steuerinventar). Steuerfrei sind Vermögensanfälle:

- unter Verheirateten sowie unter eingetragenen Partnerinnen und Partnern
- an Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel)
- an Stiefkinder, Pflegekinder, Stiefeltern und Pflegeeltern, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat
- an Eltern
- an steuerbefreite juristische Personen (gemeinnützige Institutionen)

Alle anderen Vermögensanfälle unterliegen der Erbschaftssteuerpflicht. In einem erbschaftssteuerpflichtigen Fall wird das ordentliche Steuerinventar zur Genehmigung an das Steueramt des Kantons Aargau zugestellt. Anschliessend wird ein Exemplar des Steuerinventars und der Erbschaftssteueranmeldung den erbberechtigten Personen oder dem Willensvollstrecker zugestellt. Damit sind die ordentlichen Aufgaben des Inventuramtes Leutwil abgeschlossen.

Kontaktperson

Zur Vereinfachung der Verfahrensabwicklung wird den Erbberechtigten empfohlen, gegenüber den Inventur- und Steuerbehörden umgehend eine Kontaktperson zu bezeichnen. Idealerweise handelt es sich dabei um diejenige Person, welche die Vermögenssituation der verstorbenen Person am besten kennt oder um die willensvollstreckende Person.

Unterjährige Steuererklärung

Die unterjährige Steuererklärung (vom 1. Januar bis zum Todestag) wird in der Regel nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Todesfall der bei der Abteilung Steuern registrierten Vertretung oder der Kontaktperson zum Ausfüllen zugestellt. Es kann ohne weiteres eine frühere Zustellung verlangt werden. Das Steuerinventar basiert grundsätzlich auf den Angaben in der unterjährigen Steuererklärung.

Verfügungssperre

Die erbberechtigten Personen und der Verwalter oder die Verwalterin des Nachlassvermögens dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörde keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäftes der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind. Nach Eingang der unterzeichneten unterjährigen Steuererklärung fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung der Inventurbehörde.

Erbschaftsinventare

Öffentliches Inventar: Sind die Vermögensverhältnisse zur Zeit des Todes des Erblassers so unübersichtlich, dass nicht feststeht, ob der Nachlass überschuldet ist, kann jeder Erbe innerhalb eines Monats seit dem Tod des Erblassers die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen. Die Erben dürfen beim zuständigen Betreibungsamt auch vorgängig einen kostenpflichtigen Betreibungsregisterauszug über die verstorbene Person bestellen, der erste Hinweise über eine allfällige Verschuldung liefern könnte. Beim öffentlichen Inventar wird ein Rechnungsruf durchgeführt. Das Begehren ist beim Bezirksgericht Kulm binnen Monatsfrist einzureichen (Art. 580 ff ZGB).

Nach dem Abschluss des öffentlichen Inventars erhalten die Erben die Möglichkeit, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen.

Sicherungsinventar: Jeder Erbe sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) können innert einem Monat seit dem Tod des Erblassers die Aufnahme eines Sicherungsinventars beim Bezirksgericht Kulm verlangen, wenn sie befürchten, dass Vermögenssubstanz widerrechtlich dem Erbgaug entzogen wird.

Ausschlagung der Erbschaft

Falls ein Erbe die Erbschaft nicht antreten will, kann er innert drei Monaten seit Kenntnis des Todes des Erblassers schriftlich oder mündlich die Ausschlagung der Erbschaft beim Bezirksgericht Kulm erklären. Das Ausschlagungsrecht verwirkt jedoch durch Handlungen der Erben, welche über die blosse Verwaltung der Erbschaft hinausgehen (Art. 571 ZGB). Schlägt einer unter mehreren Erben die Erbschaft aus, so vererbt sich sein Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte. Die Ausschlagungserklärung ist dem Bezirksgericht Kulm einzureichen.

Bei minderjährigen Nachkommen ist anzugeben, ob sich die Ausschlagung der Erbschaft auch auf diese bezieht. Schlagen alle Erben die Erbschaft aus, erfolgt eine konkursamtliche Liquidation durch das Konkursamt. Erklärt der Erbe während der Frist die Ausschlagung nicht, so hat er die Erbschaft (Vermögen und Schulden) vorbehaltlos angenommen.

Amtliche Liquidation

Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen (Art. 593 ff. ZGB).

Teilung des Nachlasses

In der Regel erfolgt die Teilung des Nachlasses durch die Erben selbst oder durch den eingesetzten Willensvollstrecker. Die Erbteilung ist im Kanton Aargau nicht Sache einer Behörde, sondern muss von den Erben in die Wege geleitet werden.

Todesurkunde

In der Regel wird eine Todesurkunde benötigt, um den Tod einer Person amtlich zu belegen (etwa gegenüber einer Versicherungsgesellschaft oder der Bank). Dieses Dokument ist nicht zu verwechseln mit der Bescheinigung, welche der Arzt abgibt, wenn er den Tod einer Person feststellt. Die Todesurkunde belegt, wann und wo eine Person verstorben ist, enthält jedoch keinen Hinweis auf die Todesursache. Die Todesurkunde wird Ihnen nicht automatisch zugestellt. Todesurkunden können beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes bestellt werden und sind gebührenpflichtig.

Erbenbescheinigung

Eine Erbescheinigung ist eine Bestätigung darüber, welche Personen die alleinigen Erben eines bestimmten Erblassers sind (Art. 559 ZGB). Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten (Art. 567 ZGB) ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig die Annahme der Erbschaft erklären. Die Ausstellung einer Erbescheinigung ist gebührenpflichtig. Die Bescheinigung kann beim Bezirksgericht Kulm angefordert werden.

Erbenverzeichnis

Das Erbenverzeichnis kann bei der Gemeindekanzlei Leutwil bestellt werden. Dieses gibt nur die gesetzlichen Erben wieder, allfällige mittels letztwilliger Verfügung eingesetzte Erben sind darauf nicht ersichtlich. Das heisst konkret, dass aus dem Erbenverzeichnis der Kreis der tatsächlich Erbberechtigten nicht abschliessend hervorgeht. Meistens verlangen deshalb Institutionen (z.B. Banken, Grundbuchämter und dergleichen) eine Erbescheinigung.

Haftung Steuerforderungen

Für die Steuerforderungen des Nachlasses haften alle erbberechtigten Personen solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der in den letzten fünf Jahren vor dem Erbgang bezogenen Vorempfänge.

Haftung allgemein

Für die Schulden des Erblassers werden die Erben solidarisch haftbar (Art. 603 ZGB). Sie sind den Gläubigern auch nach der Teilung solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen (sowohl mit der Erbschaft als auch mit dem eigenen Vermögen) haftbar (Art. 639 ZGB).

Nützliche Adressen

Bestattungssamt Leutwil:

Tel, 062 777 15 59
E-Mail: gemeindeverwaltung@leutwil.ch
Dorfstrasse 12
5725 Leutwil

Inventuramt Leutwil:

Tel. 062 77 15 59
E-Mail: gemeindeverwaltung@leutwil.ch
Dorfstrasse 12
5725 Leutwil

Reformiertes Pfarramt:

Tel. 062 767 60 92

Röm.-Kath. Pfarramt Seon:

Tel. 062 775 18 58